

**EINWOHNERGEMEINDE
ERSCHWIL**



REGLEMENT

ZUR

ABFALLBESEITIGUNG

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	Seite	3
§ 1	Geltungsbereich	Seite	3
§ 2	Zuständigkeit der Gemeinde	Seite	3
§ 3	Vollzug	Seite	3
§ 4	Abfallvermeidung durch die Bevölkerung	Seite	4
§ 5	Selbstbindung des Gemeinwesens	Seite	4
§ 6	Zulässige Entsorgungswege	Seite	4
II	Entsorgung der einzelnen Abfallarten	Seite	5
§ 7	Kompostierbare Abfälle	Seite	5
§ 8	Andere verwertbare Abfälle	Seite	5
§ 9	Sonderabfälle	Seite	5
§ 10	Kehricht- und Sperrgutabfuhr	Seite	6
§ 11	Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde	Seite	6
§ 12	Bereitstellung der Abfälle	Seite	7
§ 13	Regelung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	Seite	7
III	Finanzielles	Seite	7
§ 14	Gebühren	Seite	7
§ 15	Abfallrechnung	Seite	8
IV	Diverses	Seite	8
§ 16	Informationspflichten der Gemeinde	Seite	8
§ 17	Bewilligung für Massenveranstaltungen	Seite	9
§ 18	Delegation von Aufgaben an Private	Seite	9
§ 19	Rechtsschutz	Seite	9
§ 20	Strafbestimmungen	Seite	9
§ 21	Schlussbestimmungen	Seite	10
	Anhang	Seite	11

Abfallreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Erschwil

gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, §§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der Kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

Siedlungsabfällen aus Haushaltungen.

- 1.1 Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind.
- 1.2 Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe.

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

- 2.1 Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.
- 2.2 Für Sonderabfälle organisiert sie mit den Fachstellen Separatsammlungen.

§ 3 Vollzug

- 3.1 Für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
- 3.2 Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschließen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.
- 3.3 Sie ist Mitglied des Zweckverbandes KELSAG AG.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

- 5.1 Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten (z.B. kein Tropenholz) sowie bei der Vergebung von Aufträgen, darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.
- 5.2 Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.
- 5.3 Die Umweltkommission ist vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergaben anzuhören.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

- 6.1 Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden.
- 6.2 Alle übrigen Abfälle müssen von den Inhabern und Inhaberinnen sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.
- 6.3 Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen Abfälle zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.
- 6.4 Im Freien und in dazu nicht geeigneten Anlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene, natürliche Feld- oder Gartenabfälle, die im Freien verbrannt werden dürfen, sofern wenig Rauch entsteht und die Nachbarschaft nicht gestört wird.
- 6.5 Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind verboten, z.B.: Wildes Deponieren von Haus- und Gartenabfällen sowie Abfälle der Industrie, des Gewerbes und der Landwirtschaft in Feld, Wald und Bächen, in gemeindeeigenen Containern und Abfallkörben, sowie das Einbringen von Abfällen in die Kanalisation.
- 6.6 Der Bauschutt ist zu sortieren und verwertbare Teile sind der Wiederverwertung zuzuführen. Die Auflagen der Baukommission zur Baubewilligung sind zu beachten.

II. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

- 7.1 Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle, indem sie die Bevölkerung beim Einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät, einen Häckseldienst organisiert und Quartierkompostanlagen fördert.
- 7.2 Soweit eine dezentrale Verwertung durch die Abfallinhaberinnen und -inhaber nicht möglich ist, errichtet die Gemeinde Sammelstellen, an die Private ihre überschüssigen Grün- und rohe Küchenabfälle abgeben können. Die Gemeinde übernimmt deren Verwertung.
- 7.3 Kompostierbare Küchenabfälle und Gartenabfälle werden in der Biogasanlage der Kelsag AG verwertet.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

- 8.1 Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie namentlich
- Altpapier und Karton,
 - Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas),
 - Aluminium,
 - **Alu**-Kaffeekapseln (Nespresso)
 - Weissblech,
 - übrige Metallabfälle,
 - Textilien (Sammelsäcke),
 - Motoren- und Speiseöle.
- 8.2 Der Gemeinderat kann auf Antrag der Umweltkommission die Separatsammlung auf weitere Abfallarten ausdehnen, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.
- 8.3 Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Umweltkommission, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle

- 9.1 Die Inhaberinnen und Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.
- 9.2 Die Gemeinde führt mindestens zwei-jährlich eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe durch.

9.3 Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden. Als Sonderabfälle dieser Art gelten:

- Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren,
- Entladungslampen (Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen),
- Thermometer,
- Medikamente,
- Putz- und Reinigungsmittel,
- Heimwerkerchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel),
- Labor- und Fotochemikalien,
- Säuren und Laugen,
- Pflanzenschutzmittel und Insektizide,
- Kühlgeräte (Kühlschränke, Kühltruhen, Klimaanlage, Wärmepumpen, etc.),
- Elektrische und elektronische Geräte.

§ 10 Kehricht- und Sperrgutabfuhr

- 10.1 Die ordentliche Abfuhr der Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, erfolgt einmal wöchentlich, jene des Sperrguts erfolgt mit der ordentlichen Abfuhr.
- 10.2 Zusätzlich werden Separatsammlungen für brennbares Grobsperrgut durchgeführt (Masse siehe Anhang), gemäss separater Ankündigung (gebührenpflichtig, siehe § 11).
- 10.3 Der Gemeinderat erlässt die Abfuhrpläne und informiert die Bevölkerung.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

11.1 Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in offiziellen, gebührenpflichtigen KELSAG - Säcken mit Fassungsvermögen gemäss Anhang.
- Grobsperrgut und nicht offizielle Säcke oder Schachteln und Einzelgegenstände sind gemäss Anhang mit Sperrgutmarken zu versehen.
- Container mit einem Fassungsvermögen von maximal 800 Litern sind, soweit sie unmittelbar als Kehrichtbehältnisse dienen, pro Leerung mit einem Containerband zu versehen, andernfalls dürfen sie nur mit offiziellen KELSAG - Säcken oder privaten Gebinden mit den entsprechenden Gebührenmarken gefüllt werden.

- 11.2 Der Vertrieb der KELSAG-Säcke und der KELSAG-Sperrgutmarken erfolgt über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

- 12.1 Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag oder frühestens am Abend des Vortages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren, muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein und darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.
- 12.2 Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Gemeinderat den Bereitstellungsartort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstraßen und an Privatstrassen.
- 12.3 Bei der Planung für den Neu- und Umbau von Wohn-, Industrie-, Gewerbe-, Büro- und Verwaltungsbauten hat sich die Bauherrschaft zur Bestimmung des Bereitstellungsartortes rechtzeitig an die Baukommission zu wenden.
- 12.4 Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten.
- 12.5 Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Sammelbehältern.

§ 13 Regelung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Die Gemeinde kann Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie größere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, dazu verpflichten, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

III. Finanzielles

§ 14 Gebühren

- 14.1 Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle sind von den Verursachern bzw. Verursacherinnen zu tragen.
- 14.2 Die Abfallgebühr für die Sammlung, den Transport und die Behandlung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wie auch Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetrieben setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.

- 14.3 Durch die KELSAG-Sack- und Markengebühren werden die Kosten abgegolten für Sammlung, Transport und Behandlung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle und kompostierbaren Abfälle durch die KELSAG.
- 14.4 Die Höhe der einzelnen Sack- und Markengebühren richtet sich nach dem Gebührensatz der KELSAG.
- 14.5 Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren Siedlungsabfälle (einschließlich der Sonderabfälle im Sinne von § 9 und der Abgabe für den Altlastenfonds), dem Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes legt der Gemeinderat eine einheitliche Grundgebühr fest, die von sämtlichen Haushaltungen und Gewerbe, Dienstleistungs- und Industriebetrieben zu entrichten ist.
- 14.6 Die Gebühr wird pro Wohneinheit respektive pro Betrieb erhoben; sie wird bei Zu- oder Wegzug pro rata angerechnet. Die Gebühr ist auch geschuldet, wenn eine Liegenschaft oder Wohneinheit leer steht.

§ 15 Abfallrechnung

- 15.1 Die Gemeinde führt eine separate Rechnung der Abfallbeseitigung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.
- 15.2 Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat jährlich die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an, so dass die Abfallbewirtschaftung selbsttragend ist.
- 15.3 Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der Revision 2012 beträgt die Grundgebühr Fr. 80.00.

IV. Diverses

§ 16 Informationspflichten der Gemeinde

Der Gemeinderat

- erstattet regelmäßig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die VerursacherInnen und InhaberInnen von Abfällen von Belang sind.

Die Umweltkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an.
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen.
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten und Konsumentinnen auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin.
- Orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen.

§ 17 Bewilligung für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 18 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist.
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionen für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten.
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offensteht.

§ 19 Rechtsschutz

Entscheide und Verfügungen des Gemeinderates können gemäß Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

§ 20 Strafbestimmungen

Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu 300 Franken bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 21 Schlussbestimmungen

21.1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar 2002 in Kraft.

21.2 Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom 11.06.1986.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 29. Oktober 2001

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2001

Vom Bau- und Justizdepartement mit Verfügung genehmigt.

Änderungen in Ziffer 6.4, 6.5, 7.2, 7.3, 8.1, 9.2, 14.3, 14.5, 14.6 und 15.3 genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. Dezember 2012

Die Gemeindepräsidentin
Susanne Koch



Die Gemeindeschreiberin
Ruth Jeker



Genehmigung der Änderungen in Ziffer 6.4, 6.5, 7.2, 7.3, 8.1, 14.3, 14.5, 14.6 und 15.3 durch den Regierungsrat

Vom Regierungsrat durch heutigen

Beschluss Nr. 178 genehmigt.

Solothurn, den 19.02 2013

Der Staatschreiber:



Anhang zum Reglement der Abfallbeseitigung

1) Offizieller Kehrachtsack (KELSAG)

17 l Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 1.50	Rolle	Fr.	15.--
35 l Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 2.40	Rolle	Fr.	24.--
60 l Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 3.40	Rolle	Fr.	34.--
110 l Kehrachtsack	Einzelpreis	Fr. 5.40	Rolle	Fr.	54.--

2) Zugelassene Gebinde

- Offizieller Kehrachtsack der KELSAG
- Normcontainer 800 Liter Inhalt
- Private Container von Ein- und Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen Kehrachtsäcken der KELSAG gefüllt werden
- Normcontainer von 800 Liter Inhalt für Industrie- und Gewerbe mit Gebührenbanderole frankiert

3) Sperrgutmarken

Die Gebühren sind:

Sperrgutmarke	1 Stk.	Fr. 12.50	
oder	1 Set	Fr. 62.50	(5 Stk.)

Container-Banderolen	1 Stk.	Fr. 44.--
----------------------	--------	-----------

4) Diverses

Sperrgut von maximal 150 x 60 x 60 cm, Maximalgewicht von 25 kg ist mit einer Marke zu versehen.
Größere Stücke sind mit mehreren Marken (gemäß Größe und Gewicht) zu versehen.

Container-Banderole Nur für Industrie und Gewerbe für einmalige Leerung des Containers. Der Deckel ist mit der Banderole zu versiegeln.

Grundgebühr Die Grundgebühr wird auf Fr. 80.00 exkl. MWST festgelegt

Alle Preise beinhalten die Mehrwertsteuer, ausser die Grundgebühr, exkl. MWST